

ALTERSBETREUUNG, ALTERSBAUTEN

Alters- und Pflegeheime, Alterssiedlungen, Alterswoh-
nungen

2
2.01

Wohnen im Alter

2.01.4

Beschlusnummer: 562

Geschäftsnummer: 2019-129

Projekt Spitex und Pflegewohnungen Bonstetten; Verwendungszweck
Legat Reichling Fonds; Änderung

A u s g a n g s l a g e

Für die Anschubfinanzierung der «Spitex Bonstetten» mit den Leistungsaufträgen ambulant und stationär möchte die Gemeinde Bonstetten aus zwei Legaten gesamthaft CHF 693'602.82 zur Verfügung stellen.

Bei einem Legat handelt es sich um eine freiwillige Zuwendung, die oft einem bestimmten Zweck dient, etwa der Förderung von Bildung, Kultur, Infrastruktur oder anderen öffentlichen Projekten, die dem Gemeinwohl zugutekommen. Ein Legat ist also eine Art Vermächtnis, das die Einwohner einer Gemeinde der Gemeinschaft überlassen, häufig auch als Dankeschön oder zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort. Der Gemeinde Bonstetten wurden folgende Legate vermacht:

Legat Reichling Fonds, Kto. 2092.00, CHF 118'114.27

Dieses Legat wurde im Jahre 2001 für die Zweckbestimmung „der Allgemeinheit dienendes Bauwerk (z.B. Alterswohnheim, Alterssiedlung)“ vermacht.

Legat Ida Gloor, Kto. 2092.01, CHF 575'488.55

Dieses Legat wurde im Jahre 2002 für die Zweckbestimmung „für den Bau eines Altersheims oder Alterswohnheims“ vermacht.

E r w ä g u n g e n

Legitimation zur Verwendung der Legate

Gemäss § 91 Abs. 1 lit. b GG verwaltet die Gemeinde Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung gesondert. Die Zweckbindung kann gemäss § 91 Abs. 3 GG geändert werden, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Für den Entscheid über die Zweckänderung des Legats Ida Gloor von CHF 575'488.55 ist in Bonstetten gemäss Art. 16 Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 GO die Gemeindeversammlung zuständig.

Für die Zweckänderung des Legats Reichling Fonds von CHF 118'114.27 ist in Bonstetten der Gemeinderat gestützt auf Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 GO ermächtigt.

Konventionelle Altersheime stehen im Wandel und werden nicht mehr gebaut. Es gibt eine verstärkte Ausrichtung auf ambulante und flexible Pflege, die den Senioren mehr Kontrolle über ihre Lebensweise und Pflege ermöglicht. Statt in einem Altersheim zu wohnen, können Senioren in Alterswohnungen wohnen und bei Bedarf ambulante Pflege oder Unterstützungsdienste in Anspruch nehmen.

Dieser Wandel ist eine Auswirkung der Zeit, jedoch ist aus dem Verwendungszweck des Legats Reichling-Fonds eindeutig zu entnehmen, dass es für ein Projekt für das Wohnen im Alter angedacht ist.

Aufgrund obiger Überlegungen wird das Legat Reichling Fonds nicht buchstabengetreu verwendet werden können. Bonstetten wird in den nächsten Jahrzehnten kein Altersheim bauen. Aufgrund der Gemeindegrösse und bestehender Angebote wird Bonstetten auch kein eigenes «normales» Pflegeheim errichten.

Nun wird mit dem Projekt der Pflegewohnung (Kleinpflgeheim) am Bodenfeldbach nach Ansicht des Gemeinderates genau das vom Legatsgeber beabsichtigte Ziel erreicht: Pflegeplätze für Bonstetter. Im vorliegenden Projekt übernimmt ein selbständiger Bauherr (die Wohnbaugenossenschaft Gewobag) den Bau. Die Gemeinde muss mithelfen, den Betrieb der Pflegewohnung zu ermöglichen.

Um das Legat für die Gründung der Spitex Bonstetten und der Pflegewohnung (kleines Pflegeheim) am Bodenfeldbach verwenden zu können, ist der Verwendungszweck abzuändern.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Der Gemeinderat beschliesst die Zweckbestimmung des Legat Reichling Fonds von «der Allgemeinheit dienendes Bauwerk (z.B. Alterswohnheim, Alterssiedlung)» auf «für die Gründung und Anschubfinanzierung einer Spitex sowie Betreibung einer Pflegewohnung» im Rahmen eines Vereins zu ändern.
2. Der Gemeinderat beschliesst, dass das Legat Reichling Fonds über CHF 118'114.27 für den Betrieb der Pflegewohnung am Bodenfeldbach und dem neu zu gründenden Verein Spitex Bonstetten zu diesem Zweck übertragen werden kann.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A. innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m § 19 b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und im Amtsblatt mit Rechtsmittel zu publizieren.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Externe Stellen

- rund-um.org., Johannes Schlegel, Badenerstrasse 595, 8048 Zürich, per E-Mail rundum@rund-um.org

Interne Stellen

- Rechnungsprüfungskommission, Thomas Fischer, per E-Mail
- Arianne Moser, Gemeindepräsidentin, per E-Mail
- Guido Wild, Ressortvorsteher Gesundheit, per E-Mail
- Christof Wicky, Gemeindeschreiber, per E-Mail
- Claudio Corrado, Leiter Bereich Finanzen, per E-Mail
- Nicole Vollmeier, Leiterin Bereich Gesundheit, per E-Mail
- Akten

Für die Richtigkeit des Auszugs



Bernhard Blümel
Gemeindevizepräsident



Christof Wicky
Gemeindeschreiber

VERSAND:

02 April 2025